

§ 104

(1) Werkträger erhalten vom Betrieb eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Krankengeld und 90 Prozent des Nettodurchschnittsverdienstes (Lohnausgleich)

- a) bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit in jedem Kalenderjahr bis zu 6 Wochen;
- b) bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Arbeitsunfall oder Berufskrankheit bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder bis zur Festsetzung einer Unfallrente;
- c) bei ärztlich angeordnetem Fernbleiben vom Arbeitsplatz wegen Ansteckungsgefahr (Quarantäne).

(2) Lehrlinge erhalten eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Krankengeld und dem Nettolehrlingsentgelt:

- a) bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit in jedem Kalenderjahr bis zu 12 Wochen;
- b) bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Arbeitsunfall oder Berufskrankheit bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder bis zur Festsetzung einer Unfallrente;
- c) bei Quarantäne.

§ 105

(1) Der Betriebsleiter, die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen und der Rat für Sozialversicherung haben das Recht, bei Vermutung einer mißbräuchlichen Ausnutzung der Leistungen der Sozialversicherung bei den zuständigen Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens die sofortige Überprüfung des Gesundheitszustandes des Werkträgers zu beantragen.

(2) Verstößt ein Werkträger in grober Weise oder wiederholt gegen die Ordnung über die Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung (Krankenordnung), so kann

- a) der Betriebsleiter anweisen, daß der Lohnausgleich,
- b) die Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. die Verwaltung der Sozialversicherung entscheiden, daß die Leistungen der Sozialversicherung ganz oder teilweise nicht gewährt werden.

9. Kapitel

Die sozialistische Arbeitsdisziplin

Der Inhalt der Arbeitsdisziplin

§ 106

(1) Die sozialistische Arbeitsdisziplin äußert sich im bewußten Handeln der Werkträger zur Durchsetzung der gemeinschaftlichen Interessen aller Werkträger in der sozialistischen Gesellschaft. Sie beruht auf der grundsätzlichen Übereinstimmung der Interessen der Gesellschaft und des Einzelnen und umschließt die kameradschaftliche Zusammenarbeit, die gegenseitige Hilfe und Achtung sowie die gewissenhafte Erfüllung aller Arbeitsaufgaben zur Verwirklichung der Betriebspläne. Sie ist eine entscheidende Grundlage der sozialistischen Organisation der Arbeit.

(2) Die Werkträger sind insbesondere verpflichtet,

- a) ihre Arbeitsaufgaben ordnungs- und fristgemäß zu erfüllen;
- b) das sozialistische Eigentum zu mehrern und es vor Beschädigung und Verlust zu schützen;
- c) die Arbeitszeit und die Produktionsmittel voll zu nutzen, Geld und Material sparsam zu verwenden und Qualitätsarbeit zu leisten;

d) die Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz einzuhalten;

e) die ihnen zur Erfüllung ihrer Arbeitsaufgaben vom Betriebsleiter erteilten Weisungen zu befolgen.

Die Arbeitsordnung

§ 107

(1) Zur sozialistischen Organisation der Arbeit und zur Festigung der Arbeitsmoral und -disziplin sind in den Betrieben auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen Arbeitsordnungen zu schaffen.

(2) In der Arbeitsordnung sind insbesondere festzulegen

- a) die für die straffe Ordnung der Arbeit im Betrieb erforderlichen Rechte und Pflichten des Betriebsleiters, der leitenden Mitarbeiter und der anderen Werkträger;
- b) die Auszeichnungen für vorbildliche Erfüllung der Arbeitsaufgaben und
- c) die Disziplinarmaßnahmen wegen Verletzung der Arbeitsdisziplin.

(3) Die Arbeitsordnung ist vom Betriebsleiter unter Mitwirkung der Werkträger auszuarbeiten und im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung in Kraft zu setzen.

(4) Für diejenigen Bereiche, in denen die Werkträger besondere Arbeitspflichten haben (z. B. staatliche Organe, Verkehrs- und Nachrichtenwesen), können besondere Ordnungen erlassen werden. Die zuständigen Organe des zentralen Staatsapparates haben die Ordnungen im Einvernehmen mit den Gewerkschaften auszuarbeiten.

Die Auszeichnungen

§ 108

(1) Der sozialistische Staat erkennt hervorragende Arbeitsleistungen der Werkträger an und ehrt sie durch Auszeichnungen. Die zuständigen Organe der Staatsmacht und die Betriebsleiter sind verpflichtet, durch Auszeichnungen die sozialistische Arbeitsmoral und -disziplin zu fördern. Sie haben Werkträger durch Einzel- oder Kollektivauszeichnungen zu ehren, wenn sie hervorragende Arbeitsleistungen vollbracht, ihre Aufgaben vorbildlich erfüllt oder lange Zeit ununterbrochen in einem Betrieb gut gearbeitet haben.

(2) Auszeichnungen werden im Einvernehmen mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen vorgenommen. Sie sind grundsätzlich im Anschluß an die vollbrachte Leistung öffentlich und in würdiger Form vorzunehmen.

(3) Die ausgezeichneten Werkträger sind zu fördern und bei Qualifizierungsmaßnahmen besonders zu berücksichtigen.

Die disziplinarische Verantwortlichkeit

§ 109

(1) Wenn ein Werkträger seine Arbeitspflichten schuldhaft verletzt, ist der Betriebsleiter berechtigt, eine der folgenden Disziplinarmaßnahmen auszusprechen und schriftlich festzulegen:

- Verweis,
- strenger Verweis,
- fristlose Entlassung.

Für die fristlose Entlassung gelten die Bestimmungen der §§ 32 bis 35.

(2) Bei der Festlegung der Disziplinarmaßnahmen ist die Gesamtheit aller Umstände zu berücksichtigen*